

# Satzung

für : **Trompeterkorps 8. Husaren Buke**, Musikzug Buke der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:  
Trompeterkorps 8. Husaren Buke, Musikzug Buke der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..  
Die Anmeldung erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Sitz des Vereins ist in 33184 Altenbeken-Buke.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Trompeterkorps 8. Husaren Buke, Musikzug Buke der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken hat die Aufgaben:
  - a) den Musikbedarf innerhalb der Feuerwehr bei dienstlichen Anlässen zufrieden zustellen
  - b) für die Musik zu werben
  - c) das Brauchtum und vor allem die Tradition des Trompeterkorps des Husarenregiments "Zar Nikolaus II., 1. Westfälisches Nr.8" zu pflegen
  - d) die Jugendarbeit innerhalb des Musikzuges zu fördern
  - e) kulturelle Veranstaltungen musikalisch zu umrahmen und
  - f) interessierte Menschen für den Musikzug zu gewinnen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweiligen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) Mitglieder des Musikzuges (aktive Mitglieder)
- b) Ehrenmitglieder (durch Beschluss des Vorstandes ernannt)
- c) Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich langjährige herausragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandsversammlung ernannt.
3. Als fördernde (passive) Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Antrag auf Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden einer Situation von jedem Mitglied des Vereins beim Vorstand formlos unter Angabe von Gründen eingebracht werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 6 Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
  - a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzen ist und durch Bankeinzug erfolgen sollte. (Aktive Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit)
  - b) durch freiwillige Zuwendungen
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - d) durch Entgelte bei Auftritten
  - e) durch den Vertrieb von Tonträgern

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder)
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet.
3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren
- c) Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassierer
- e) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

4. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 2. Kassierer, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, 1. Gerätewart, 2. Gerätewart, Notenwart sowie der Jugendvertreter werden offen gewählt. Den Jugendvertreter kann nur der wählen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  
Gewählt werden können nur aktive Vereinsmitglieder.  
Ist mehr als ein Kandidat für die oben genannten Positionen zur Wahl gestellt, findet eine geheime Abstimmung statt.  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint hat.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
7. Über eine Änderung der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn hierauf in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde.
8. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

## § 11 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

a) gemäß Wahl nach § 10 Abs.3 dieser Satzung

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (er gilt als Stellvertreter im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden)
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Gerätewart
- dem 2. Gerätewart
- dem Notenwart
- dem Jugendvertreter

b) maximal fünf weiteren Beisitzern. Sie können durch die nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder ernannt werden und gehören ebenfalls dem Vorstand an. Hierbei sollten der Fähnrich, der Dirigent und der musikalische Leiter vorrangig berücksichtigt werden.

c) Die Amtszeit der nach § 11 Abs. 1 b ernannten Personen erstreckt sich auf die gleiche Amtszeit wie die nach §10 Abs. 4 gewählten Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden (er gilt als Stellvertreter im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden)
  - dem 1. Kassierer
  - dem 1. Schriftführer
- Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt

3. Die Eröffnung von Bankkonten obliegt im Vorstand nur dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die die genannten Vorstandsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

5. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

6. Der 1.Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch seine Unterschrift bescheinigt wird.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins sollten im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben werden.
3. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.10. des Jahres bis zum 30.09. des folgenden Jahres.

## **§ 13 Rechnungswesen**

1. Der 1. Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Im Innenverhältnis gilt:  
Er darf über Einzelauszahlungen bis zu einer Höhe von € 500,- selber entscheiden. Auszahlungen die den vorgenannten Betrag von € 500,- überschreiten, sind mit dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle mit seinem Stellvertreter abzustimmen.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Nachweisbare und im Interesse des Vereins getätigten Aufwendungen können den jeweiligen Amtsinhabern auf Antrag erstattet werden (z.B. Verwaltungskosten, KM-Geld usw.).

## **§ 14 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vereinsvermögen ausschließlich an mildtätige und gemeinnützige Einrichtungen, über welche der Vorstand entscheidet.

## **§ 15 Orden**

Neben Abzeichen und Verdienstorden der Feuerwehr werden folgende vereinseigene Orden durch den Vorstand vergeben:

- Orden für 10-,20-,25,-und danach jeweils weitere 5-jährige aktive Mitgliedschaft
- "Husarenstern" in zwei Klassen für besondere Verdienste aktiver Mitglieder (Husarenstern und der Husarenstern mit Schwertern)
- der Orden "Treuer Husar" für besondere Verdienste auch außerhalb der aktiven und passiven Mitgliedschaft.

## **§ 16 Uniformen / Instrumente**

Uniformen und Instrumente werden den aktiven Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum des Vereins. Die Nutzung der vereinseigenen Instrumente und Uniformen erstreckt sich ausschließlich auf die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke.

## **§ 17 Geschäftsordnung**

Ergänzend zur Satzung gibt es eine Geschäftsordnung, in der das Vereinsleben geregelt wird. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Versammlung am 10.11.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**§ 19 Gründungsmitglieder und Antrag auf Anmeldung beim Vereinsregister**

Die nachstehend aufgeführten Gründungsmitglieder sind sich einig, dass das **”Trompeterkorps 8. Husaren Buke, Musikzug Buke der Freiwilligen Feuerwehr Altenbeken”** beim Amtsgericht angemeldet wird und ein Eintrag in das Vereinsregister beantragt wird.

Tag der Errichtung des Vereins: 28.10.2000 Buke, den 28.10.2000

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_